

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 28. August 1956

48. Stück

179. Verordnung: Abänderung der Hochschulhilfskräfte-Verordnung.**180.** Verordnung: Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.**181.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 2.

179. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Juli 1956, womit die Verordnung vom 20. Jänner 1950, BGBl. Nr. 53, über eine Dienstordnung für vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte und Demonstratoren an Hochschulen (Hochschulhilfskräfte-Verordnung) abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1948, BGBl. Nr. 32/1949, wird verordnet:

Artikel I.

§ 7 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 20. Jänner 1950, BGBl. Nr. 53, über eine Dienstordnung für vertragsmäßig angestellte wissenschaftliche Hilfskräfte, klinische Hilfsärzte und Demonstratoren an Hochschulen (Hochschulhilfskräfte-Verordnung) hat zu lauten:

„§ 7. (1) Den vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt.

(2) Das Monatsentgelt beträgt:

1. Für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung 1450 S
2. Für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und für klinische Hilfsärzte
im ersten Jahr ihrer Verwendung . . 1950 S
vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung . . 2150 S
ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 2300 S

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für klinische Hilfsärzte im siebenten und achten Jahr ihrer Verwendung auf 3000 S und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung auf 3200 S.

(4) Eine als Gastarzt zurückgelegte Zeit ist bei der Berechnung der Dauer der Verwendung eines klinischen Hilfsarztes in Anschlag zu bringen.

(5) Den vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräften gebühren Familienzulagen und Sonderzahlungen nach Maßgabe der für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften.

(6) Den Demonstratoren gebührt ein Drittel des gemäß Abs. 2 Z. 1 und Abs. 5 für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung festgesetzten Entgeltes.

(7) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Erlangung des höheren Entgeltes (Abs. 2 und 3) findet nicht statt. Die Bestimmung des Abs. 4 wird hiedurch nicht berührt.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind — unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 — auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 31. Jänner 1956 liegende Zeiträume betreffen.

(2) Das im Artikel I vorgesehene Monatsentgelt gebührt den vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräften ab 1. Feber 1956 im Ausmaß von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsentgeltes, die sich auf diese Weise ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt den vertragsmäßig angestellten wissenschaftlichen Hilfskräften eine Erhöhung des bisherigen Monatsentgeltes um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v. H. der im Artikel I vorgesehenen Ansätze.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich nach Maßgabe der für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden Vorschriften stufenweise auf 100 v. H. der in dieser Verordnung vorgesehenen Ansätze.

Drimmel

180. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. August 1956 über das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.

Auf Grund des § 8 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, über die Schaffung

eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst wird das anliegende Statut für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst erlassen.

Drimmel

Anlage

Statut

für das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.

§ 1. (1) Das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst (im folgenden kurz „Ehrenzeichen“ genannt) wird an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch besonders hochstehende, schöpferische Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der Kunst allgemeine Anerkennung und einen hervorragenden Namen erworben haben.

(2) Das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst (im folgenden kurz „Ehrenkreuz“ genannt) wird in zwei Abstufungen (Ehrenkreuz I. Klasse und Ehrenkreuz) an Personen des In- und Auslandes verliehen, die sich durch anerkanntswerte Leistungen auf diesem Gebiete Verdienste erworben haben.

(3) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst verleiht der Bundespräsident das Ehrenzeichen und das Ehrenkreuz auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung des Vorschlages stellt der Bundesminister für Unterricht.

§ 2. Jede mit dem Ehrenzeichen oder Ehrenkreuz ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommende Dekoration in der aus der Beilage zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen sowie sich als „Besitzer“ des Ehrenzeichens beziehungsweise des Ehrenkreuzes zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

§ 3. (1) Die Abstimmung innerhalb der gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, zu bildenden Kurien geschieht durch Abgabe oder Einsendung von auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden gedruckten Stimmzetteln in verschlossenen amtlichen Briefumschlägen. Die Briefumschläge und die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln sind vom Vorsitzenden den Mitgliedern rechtzeitig auszuhändigen oder zu-

zusenden. Von dem Ergebnis der Abstimmung hat er alle Mitglieder der Kurie zu verständigen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt ferner:

- a) die Vertretung seiner Kurie im Verkehr mit dem Bundesministerium für Unterricht;
- b) die Leitung aller mündlichen Verhandlungen der Mitglieder der Kurie;
- c) die Zählung der Stimmen bei der Abgabe der Stimmzettel in mündlicher Verhandlung noch während der Verhandlung, bei Einsendung der Stimmzettel im Beisein von mindestens einem Mitglied der Kurie.

(3) Über die mündlichen Verhandlungen sind vom Vorsitzenden und von den anwesenden Mitgliedern der Kurie zu fertigende Protokolle aufzunehmen.

(4) Über die Ergebnisse von Abstimmungen sind gesonderte Protokolle aufzunehmen, die im Falle der Stimmabgabe in mündlicher Verhandlung von allen anwesenden Mitgliedern der Kurie, bei Einsendung der Stimmzettel vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Kurie zu fertigen sind.

§ 4. Der Vorsitzende der Kurie hat gleichzeitig mit der Erstattung des Vorschlages auf Verleihung des Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst den gemäß § 7 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955, BGBl. Nr. 96, den Mitgliedern der Kurie, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens haben, gebührenden Anspruch auf Ersatz der Reisekosten beim Bundesministerium für Unterricht anzumelden, das die Vergütung vornimmt.

§ 5. Das Bundesministerium für Unterricht hat für die Beistellung geeigneter Räume für die mündlichen Verhandlungen der Kurien und für die Kanzleierfordernisse derselben vorzusorgen.

§ 6. Die Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens und der Ehrenkreuze sowie die Bestimmungen über die Art des Tragens derselben sind in der Beilage enthalten.

§ 7. (1) Das Ehrenzeichen bleibt Eigentum des Bundes und ist nach dem Ableben des Ausgezeichneten an die Österreichische Ehrenzeichenkanzlei zurückzustellen. Die Ausgezeichneten haben sich vor der Ausfolgung zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß das Ehrenzeichen nach ihrem Ableben von ihren Erben zurückgestellt wird.

(2) Das Ehrenkreuz verbleibt im Eigentum der Beliehenen und deren Erben.

(3) Die Erteilung des Auftrages zur Herstellung der Dekorationen und die Aufbewahrung derselben sowie die Ausfertigung der Verleihungsdekrete obliegt der Österreichischen Ehrenzeichenkanzlei.